

Synopse

Änderung Schulgesetz/Lehrpersonalgesetz/Gesetz über die kant. Schulen per 1. August 2015

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrates vom 1. April 2014; Vorlage Nr. 2377.2 (Laufnummer 14650)
	Schulgesetz
	<p><i>Der Kantonsrat des Kantons Zug,</i></p> <p>gestützt auf die §§ 4 und 41 Bst. b der Kantonsverfassung¹⁾,</p> <p><i>beschliesst:</i></p>
	I.
	Schulgesetz vom 27. September 1990 ²⁾ (Stand 1. August 2013) wird wie folgt geändert:
	<p>§ 6a Sprachliche Frühförderung vor dem Eintritt in den obligatorischen Kindergarten</p> <p>¹ Die Gemeinden sind berechtigt, von den Erziehungsberechtigten zu verlangen, ihr Kind mit unzureichenden Deutschkenntnissen Angebote der sprachlichen Frühförderung besuchen zu lassen.</p> <p>² Im Falle der Schaffung eines entsprechenden Angebotes sorgen sie in Zusammenarbeit mit allen Beteiligten für die Ermittlung der Kinder mit einem Bedarf an sprachlicher Frühförderung. Sie informieren und unterstützen die Erziehungsberechtigten und sichern die Qualität der Angebote.</p> <p>³ Lassen die Erziehungsberechtigten ihr Kind mit unzureichenden Deutschkenntnissen die Angebote der sprachlichen Frühförderung nicht besuchen, kann die zuständige Stelle der Gemeinde diese dazu verpflichten. Sie kann folgende Massnahmen anordnen:</p> <p>a) den Besuch einer Einrichtung mit integrierter Sprachförderung während maximal einem Jahr an zwei halben Tagen vor dem Eintritt in den Kindergarten;</p>

¹⁾ BGS [111.1](#)

²⁾ BGS [412.11](#)

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrates vom 1. April 2014; Vorlage Nr. 2377.2 (Laufnummer 14650)
	b) den Besuch des Kindergartens in Abweichung von § 6 Abs. 1 ein Jahr früher. ⁴ Die Erziehungsberechtigten beteiligen sich angemessen an den Kosten gemäss Abs. 3 Bst. a.
<p>§ 12 Klassengrössen</p> <p>¹ Für die gemeindlichen Schulen gelten folgende Klassengrössen:</p> <p><i>Tabelle</i></p> <p>Die Eröffnung neuer und die Aufhebung bestehender Abteilungen sind der Direktion für Bildung und Kultur bekanntzugeben.</p> <p>² Die Einteilungen und Zuweisungen sind so vorzunehmen, dass die einzelnen Klassen wenn möglich die Richtzahl erreichen. In besonderen Fällen kann eine Überschreitung der Höchstzahl bewilligt werden.</p>	<p><i>Tabelle geändert</i></p> <p>² In besonderen Fällen kann eine Überschreitung der Höchstzahl bewilligt werden.</p>
<p>§ 21 Pflichten der Erziehungsberechtigten</p> <p>¹ Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, ihr Kind zum regelmässigen Schulbesuch und zur Befolgung von Anordnungen des Lehrers und der Schulbehörden anzuhalten.</p> <p>² Sie haben ihrem Kind die nötige Zeit zur Erledigung der Hausaufgaben einzuräumen.</p> <p>³ Sie sind zudem verpflichtet,</p> <p>a) mit der Schule und den Schuldiensten zusammenzuarbeiten;</p> <p>b) Einsicht in die Zeugnisse zu nehmen und diese zu unterschreiben;</p> <p>c) für voraussehbare Absenzen um Bewilligung nachzusuchen und für eine sonstige Abwesenheit den Grund mitzuteilen.</p>	

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrates vom 1. April 2014; Vorlage Nr. 2377.2 (Laufnummer 14650)
	<p>⁴ Die Erziehungsberechtigten einer Gemeinde mit obligatorischen Angeboten der sprachlichen Frühförderung sind verpflichtet, ihr Kind mit unzureichenden Deutschkenntnissen eine Einrichtung mit integrierter sprachlicher Frühförderung besuchen zu lassen bzw. den Kindergarten frühzeitig besuchen zu lassen, wenn dies gemäss § 6a Abs. 3 angeordnet wird.</p>
<p>§ 30 Schularten</p> <p>¹ Die Sekundarstufe I gliedert sich in die Werk-, Real- und Sekundarschule sowie die ersten zwei Jahre des Gymnasiums der Kantonsschule.</p> <p>² Die Werkschule ist für lernbehinderte Kinder bestimmt, die die Anforderungen der Realschule nicht erfüllen. Die Gemeinden können lernbehinderte Kinder auch in die Realschule integrieren.</p> <p>³ Die Realschule bereitet die Schüler auf eine Berufslehre vor.</p> <p>⁴ Die Sekundarschule bereitet die Schüler auf eine Berufslehre oder auf eine weitere schulische Ausbildung vor.</p> <p>⁵ Für das Verfahren über die Zuweisung in die einzelnen Schularten gelten besondere Bestimmungen¹⁾.</p> <p>⁶ Für den Wechsel zwischen den Schularten gelten besondere Bestimmungen²⁾. Der Übertritt begabter Schüler in das Gymnasium der Kantonsschule ist durch gezielte Massnahmen zu gewährleisten.</p>	<p>¹ Die Sekundarstufe I gliedert sich in die Werk-, Real- und Sekundarschule sowie die ersten zwei Jahre des 6-jährigen Gymnasiums.</p> <p>⁶ Für den Wechsel zwischen den Schularten gelten besondere Bestimmungen. Der Übertritt begabter Schüler in das 6-jährige Gymnasium ist durch gezielte Massnahmen zu gewährleisten.</p>
	<p>§ 32a Kunst- und Sportklassen</p> <p>¹ Die Gemeinden sind berechtigt, schulartenübergreifende Kunst- und Sportklassen für besonders begabte Jugendliche zur Vorbereitung auf eine Laufbahn im musischen Bereich oder auf den Spitzensport mit angepassten schulorganisatorischen Rahmenbedingungen zu führen.</p>

¹⁾ BGS [412.114](#)

²⁾ BGS [412.113](#)

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrates vom 1. April 2014; Vorlage Nr. 2377.2 (Laufnummer 14650)
	<p>² Der Kanton entrichtet der Gemeinde für ausserkantonale Schüler die Normpau- schale der Sekundarstufe I.</p> <p>³ Der Kanton und die Gemeinde regeln den Anteil des Kantons am Schulgeld ausserkantonaler Schüler.</p>
	2.2.3a Freiwillige Grund- oder Basisstufe
	<p>§ 32b Berechtigung und Verpflichtung</p> <p>¹ Die Gemeinden sind berechtigt,</p> <p>a) anstelle des Kindergartens und der 1. Primarklasse die Grundstufe oder</p> <p>b) anstelle des Kindergartens und der 1. sowie 2. Primarklasse die Basisstufe zu führen.</p> <p>² Sie sind verpflichtet, ein ausreichendes Lehrpersonenpensum an den Klassen der Grund- oder Basisstufe sicherzustellen.</p>
	<p>§ 32c Übertritt</p> <p>¹ Nach dem Besuch der Grund- oder Basisstufe erfolgt der Übertritt in die daran anschliessende Primarklasse.</p> <p>² Ein früherer oder späterer Übertritt kann bewilligt werden.</p>
<p>§ 35 Sonderschulen im Kanton Zug</p> <p>¹ Die Sonderschulen im Kanton Zug bedürfen einer Anerkennung gemäss den Vorgaben des kantonalen Konzepts Sonderpädagogik und der entsprechenden interkantonalen Vereinbarungen.</p>	

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrates vom 1. April 2014; Vorlage Nr. 2377.2 (Laufnummer 14650)
<p>² Für die Träger der Sonderschulen gelten die Leistungsvereinbarungen, die insbesondere den Auftrag der Schulen und die finanzielle Abgeltung durch den Kanton regeln.</p> <p>³ Die Wohnsitzgemeinde des entsprechenden Kindes trägt 50% der Kosten, die der Kanton für die Schüler aus der betreffenden Gemeinde gemäss Leistungsvereinbarung aufzuwenden hat. Lehnt die Direktion für Bildung und Kultur eine Mitfinanzierung ab, so hat die Gemeinde 100% der Kosten zu tragen.</p> <p>⁴ Werden Schüler aus sozialen Gründen einer Privatschule zugewiesen, die nicht als Sonderschule im Sinne der entsprechenden interkantonalen Vereinbarung anerkannt ist, regelt die Gemeinde mit der Schule die Leistungsabgeltung im Sinne von § 36 dieses Gesetzes.</p>	<p>⁵ Für die externe Evaluation der Sonderschulen können Leistungsvereinbarungen abgeschlossen werden, welche insbesondere die Aufgaben des privaten Dritten und die finanzielle Abgeltung des Kantons regeln.</p>
<p>§ 53 Mitverantwortung</p> <p>¹ Die Lehrer tragen Mitverantwortung für das Schulwesen, indem sie sich insbesondere in Konferenzen organisieren, in Kommissionen mitarbeiten und einen Vertreter in die Schulkommission vorschlagen.</p> <p>² Für Konferenzen, denen die Lehrpersonen obligatorisch angehören, gelten besondere Bestimmungen¹⁾.</p> <p>³ Die Konferenzen können mit Ausnahmewilligung Anlässe während der Unterrichtszeit durchführen.</p>	<p>¹ Die Lehrer tragen Mitverantwortung für das Schulwesen. Sie sind insbesondere berechtigt:</p> <ul style="list-style-type: none">a) in Gremien mitzuarbeiten;b) eine Vertretung in die Schulkommission vorzuschlagen. <p>² Sie sind verpflichtet, an obligatorischen kantonalen Anlässen während maximal einem halben Tag pro Jahr auch ausserhalb ihrer Unterrichtszeit teilzunehmen.</p> <p>³ Für die obligatorischen kantonalen Anlässe gemäss Absatz 2 gelten besondere Bestimmungen²⁾.</p>

¹⁾ BGS [412.112](#)

²⁾ BGS [412.112](#)

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrates vom 1. April 2014; Vorlage Nr. 2377.2 (Laufnummer 14650)
<p>§ 63 Schulleitung</p> <p>¹ Jede Gemeinde hat eine Schulleitung, die für die personelle, pädagogische, organisatorische sowie administrative Führung der Schule (operative Führung) zuständig ist.</p> <p>² Sie setzt sich aus dem Rektor und den Schulleitern zusammen. Zur Unterstützung des Rektors können Prorektoren eingesetzt werden.</p> <p>³ Die Schulleitung hat insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none">a) sie stellt die Informationen inner- und ausserhalb der Schule sicher;b) sie arbeitet mit Elternorganisationen zusammen;c) sie wirkt bei den Zielsetzungen und Inhalten für die Lehrerweiterbildungsangebote mit. <p>⁴ Der Rektor steht der Schulleitung vor. Er ist für die operative Führung verantwortlich und hat insbesondere folgende Aufgaben: Er</p> <ul style="list-style-type: none">a) ist für die Erfüllung der vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben, die Umsetzung des Qualitätsentwicklungskonzeptes, die Durchführung der internen Evaluation der Schule und die Festlegung von Qualitätsmassnahmen verantwortlich;b) berät den Schulpräsidenten und die Schulkommission;c) erteilt Weisungen zur Erarbeitung der Stundenpläne;d) stellt Antrag auf Ernennung von Schulleitern;e) beurteilt die Schulleiter;f) bewilligt Gesuche für die Intensivweiterbildung;g) bewilligt den Besuch der öffentlichen Schule in einer anderen Gemeinde;	

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrates vom 1. April 2014; Vorlage Nr. 2377.2 (Laufnummer 14650)
<p>h) entscheidet über den früheren oder späteren Schuleintritt, den Übertritt von der Kindergartenstufe in die Primarstufe, die Promotion auf der Primarstufe, die Niveauwechsel sowie den Wechsel der Schulart auf der Sekundarstufe I;</p> <p>i) entscheidet über die Androhung eines Schulausschlusses, über einen befristeten und unbefristeten Schulausschluss und die notwendigen Massnahmen zur Wiedereingliederung in der gemeindlichen bzw. einer anderen Schule;</p> <p>j) entscheidet über die besondere Förderung und die Zuweisung in eine Kleinklasse;</p> <p>k) entscheidet über die Zuweisung zur Sonderschulung und zur Talentförderung;</p> <p>l) entscheidet über die vorzeitige Entlassung aus der Schulpflicht.</p> <p>⁵ Der Schulleiter steht einer Schuleinheit vor. Er ist in seinem Zuständigkeitsbereich für die Beurteilung und Weiterentwicklung der Unterrichts- und Schulqualität verantwortlich. Er beurteilt die Auftragserfüllung der ihm zugeteilten Lehrer.</p> <p>⁶ Das Amt für gemeindliche Schulen arbeitet mit der Konferenz der Rektoren der gemeindlichen Schulen zusammen.</p>	<p>h) entscheidet über die Promotion auf der Primarstufe, den früheren oder späteren Übertritt von der Kindergartenstufe in die Primarstufe bzw. von der Grund- oder Basisstufe in die daran anschliessende Primarklasse, die Niveauwechsel sowie den Wechsel der Schulart auf der Sekundarstufe I;</p>
<p>§ 64 Regierungsrat</p> <p>¹ Dem Regierungsrat steht die Aufsicht über das Schulwesen im Kanton zu.</p> <p>² Ihm obliegen insbesondere folgende Aufgaben: Er</p> <p>a) wählt den Bildungsrat;</p> <p>b) genehmigt Beschlüsse des Bildungsrats, die erhebliche wiederkehrende finanzielle Auswirkungen haben;</p> <p>c) erlässt auf Antrag des Bildungsrats das kantonale Konzept Sonderpädagogik;</p> <p>d) legt die Voraussetzungen für die Lehrtätigkeit an den kantonalen Schulen fest;</p>	

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrates vom 1. April 2014; Vorlage Nr. 2377.2 (Laufnummer 14650)
<p>e) genehmigt die vertragliche Abmachung einer Gemeinde mit einer ausserkantonalen Gemeinde betreffend ausserkantonalem Schulbesuch;</p> <p>f) schliesst Leistungsvereinbarungen mit den Trägern der Sonderschulen und der mit der heilpädagogischen Früherziehung beauftragten Institution ab;</p> <p>g) entscheidet über die an anerkannte Privatschulen zu gewährenden Beiträge;</p> <p>h) entscheidet über die finanzielle Hilfe an die Auslandschweizerschule;</p> <p>i) legt das wöchentliche Unterrichtspflichtpensum der Schüler fest;</p> <p>j) legt jene Leistungen und Aufwendungen fest, für die Elternbeiträge erhoben werden können;</p> <p>k) legt fest, in welchen Fächern der kooperativen Oberstufe Niveaureise geführt werden;</p> <p>l) entscheidet über Beiträge an Zuger Studierende einer weiterführenden Schule oder einer Fachschule;</p> <p>m) legt für ausserkantonale Schüler die Höhe der Schulgelder an kantonalen Schulen fest;</p> <p>n) schliesst mit Dritten Vereinbarungen über die Ausbildung von Zuger Studierenden an weiterführenden Schulen ab;</p> <p>o) legt die Gebühren für die Benutzung der kantonalen Schuldienste durch die Privatschulen fest;</p> <p>p) kann mit einer kantonalen Elternorganisation eine Subventionsvereinbarung abschliessen.</p>	<p>f1) schliesst eine Leistungsvereinbarung mit privaten Dritten für die externe Evaluation der Zuger Sonderschulen ab;</p>
<p>§ 65 Bildungsrat</p>	

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrates vom 1. April 2014; Vorlage Nr. 2377.2 (Laufnummer 14650)
<p>¹ Der Bildungsrat wird vom Regierungsrat auf Amtsdauer gewählt. Er setzt sich aus sieben Mitgliedern zusammen. Der Vorsteher oder die Vorsteherin der Direktion für Bildung und Kultur ist von Amtes wegen Präsident oder Präsidentin.</p> <p>² Der Bildungsrat ist zuständig für strategische Entscheide im Bereich der obligatorischen Schulzeit. Soweit andere Behörden zuständig sind, stellt er Antrag.</p> <p>³ Im Weiteren obliegen ihm insbesondere folgende Aufgaben: Er</p> <ul style="list-style-type: none">a) beschliesst die Schwerpunkte der Bildungsziele;b) bewilligt kantonale Schulentwicklungsprojekte;c) beschliesst Rahmenbedingungen zum Qualitätsentwicklungskonzept der gemeindlichen Schulen und überprüft die Einhaltung;d) legt die Schwerpunkte für die externe Evaluation fest;e) ...f) legt den entsprechenden Weiterbildungsbedarf für die Lehrpersonen fest und ordnet notwendige Nachqualifikationen der amtierenden Lehrpersonen für bestimmte Lehrtätigkeiten an;g) legt die Anzahl Wochenlektionen für den Religionsunterricht fest;h) legt für die öffentlich-rechtlichen Schulen die Schulferien fest;i) erteilt Ausnahmewilligungen für Konferenzen der Lehrpersonen während der Unterrichtszeit;j) erteilt Bewilligungen an Privatschulen zur Abgabe von zugerischen Zeugnissen. <p>^{3a} Er erlässt besondere Bestimmungen</p> <ul style="list-style-type: none">a) zur Schülerbeurteilung und Promotion;b) zu den Blockzeiten;	<p>i) <i>Aufgehoben.</i></p>

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrates vom 1. April 2014; Vorlage Nr. 2377.2 (Laufnummer 14650)
<p>c) zur Zuweisung in die einzelnen Schularten und zum Wechsel zwischen den Schularten und den Niveauekursen auf der Sekundarstufe I;</p> <p>d) zur besonderen Förderung;</p> <p>e) zu den Hausaufgaben;</p> <p>f) zur Anerkennung von Privatschulen und zur Bewilligung von Privatschulungen;</p> <p>g) zu den Konferenzen, denen die Lehrpersonen obligatorisch angehören.</p> <p>⁴ Beschlüsse, die erhebliche wiederkehrende finanzielle Auswirkungen haben, bedürfen der Zustimmung des Regierungsrates.</p>	<p>g) zu den obligatorischen Anlässen der Lehrpersonen.</p>
<p>§ 66 Direktion für Bildung und Kultur</p> <p>¹ Die Direktion für Bildung und Kultur erfüllt alle Aufgaben im Bereich Bildung, soweit nicht andere kantonalen Stellen dafür zuständig sind.</p> <p>² Sie stellt dem Regierungsrat und Bildungsrat die entsprechenden Anträge.</p> <p>³ Im Weiteren obliegen ihr insbesondere folgende Aufgaben: Sie</p> <p>a) fördert zusammen mit anderen kantonalen Stellen die Planung und Koordination im Schulwesen;</p> <p>b) plant und koordiniert mit den gemeindlichen Schulen die Qualitätsentwicklung im Schulwesen und bearbeitet die damit zusammenhängenden Fragen;</p> <p>c) bewilligt Schulversuche;</p> <p>d) führt die kantonalen Schulentwicklungsprojekte;</p> <p>e) ist zuständig für die fachliche Aussensicht der Schulen (externe Evaluation) und erstattet dem Bildungsrat Bericht;</p> <p>f) unterstützt und berät die gemeindlichen Schulbehörden und Schulen;</p>	

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrates vom 1. April 2014; Vorlage Nr. 2377.2 (Laufnummer 14650)
<p>g) beschliesst für die obligatorische Schulzeit die Lehrmittel und die dazugehörigen Unterrichtshilfen;</p> <p>h) prüft die Umsetzung der gesetzlichen Bestimmungen;</p> <p>i) entscheidet über befristete oder unbefristete Lehrbewilligungen und den Entzug der Lehrberechtigung;</p> <p>j) bewilligt die Überschreitung der Höchstzahl der Klassengrösse;</p> <p>k) bewilligt die Führung der Sekundarstufe I ohne Aufteilung in Schularten;</p> <p>l) entscheidet über die Mitfinanzierung bei einer Sonderschulung und bei einer Talentförderung;</p> <p>m) entscheidet über die Dauer und Finanzierung bei einer heilpädagogischen Früherziehung;</p> <p>n) entscheidet über die Anerkennung der Sonderschulen und Privatschulen sowie über Massnahmen und den Entzug der Anerkennung;</p> <p>o) entscheidet über die Bewilligung von Privatschulung sowie über Massnahmen und den Entzug der Bewilligung;</p> <p>p) setzt eine Kommission ein, die sich mit der Allgemeinen Weiterbildung befasst;</p> <p>q) unterstützt Weiterbildungsangebote gemeinnütziger Organisationen;</p> <p>r) erlässt besondere Bestimmungen zu den Diplomprüfungen von anerkannten Privatschulen mit Unterricht ausserhalb der obligatorischen Schulzeit.</p>	<p>k1) schliesst mit Gemeinden eine Vereinbarung über den Anteil des Kantons am Schulgeld ausserkantonaler Schüler von Kunst- und Sportklassen ab;</p> <p>s) kann obligatorische kantonale Anlässe für die Lehrpersonen ausserhalb ihrer Unterrichtszeit bis zu maximal einem halben Tag pro Jahr anordnen.</p>

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrates vom 1. April 2014; Vorlage Nr. 2377.2 (Laufnummer 14650)
⁴ Sie kann zur Begutachtung von Spezialfragen Kommissionen einsetzen.	
	II.
	1. Gesetz über das Dienstverhältnis und die Besoldung der Lehrpersonen an den gemeindlichen Schulen (Lehrpersonalgesetz) vom 21. Oktober 1976 ¹⁾ (Stand 1. August 2013) wird wie folgt geändert:
<p>§ 6</p> <p>¹ Die Einwohnergemeinden haben an die Lehrpersonen folgende Besoldungen auszurichten:</p> <p>1. Jahresgehalt, bestehend aus:</p> <p>a) Grundgehalt (12/13 des Jahresgehaltes)</p> <p>b) 13. Monatsgehalt (1/13 des Jahresgehaltes)</p> <p>2. Teuerungszulage</p> <p>3. Familienzulage</p> <p>4. Kinderzulage</p> <p>5. Treue- und Erfahrungszulage</p> <p>6. allfällige Zulagen gemäss § 17.</p> <p>² Die einzelnen Lehrerkategorien werden entsprechend der Unterrichtsstufe wie folgt den Gehaltsklassen gemäss Personalgesetz²⁾ zugeordnet:</p> <p>A. Vorschulstufe</p>	

¹⁾ BGS [412.31](#)

²⁾ BGS [154.21](#)

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrates vom 1. April 2014; Vorlage Nr. 2377.2 (Laufnummer 14650)
<p>a) Lehrpersonen mit Kindergartenlehrdiplom oder Bachelorabschluss für die Vorschulstufe: Klassen 10 – 13</p> <p>b) Lehrpersonen für Deutschunterricht als Zweitsprache mit Primarlehrdiplom, Bachelorabschluss für die Primarstufe oder Kindergartenlehrdiplom mit Unterstufenlehrdiplom: Klassen 12 – 15 (Unterrichtszeit der Primarstufe)</p> <p>c) Schulische Heilpädagoginnen und -pädagogen sowie Sonderschullehrpersonen mit Lehrdiplom in Schulischer Heilpädagogik, Masterabschluss für Schulische Heilpädagogik, Kleinklassenlehrdiplom oder Sonderschullehrdiplom: Klassen 13 – 16 plus Zulage (Unterrichtszeit der Primarstufe)</p> <p>B. Primarstufe</p> <p>a) Lehrpersonen mit Primarlehrdiplom, Bachelorabschluss für die Primarstufe, Kindergartenlehrdiplom mit Unterstufenlehrdiplom oder Bachelorabschluss für die Vorschul- und Primarstufe: Klassen 12 – 15</p> <p>b) Fachlehrpersonen mit Lehrdiplom für Turnen und Sport, Bachelorabschluss für Turnen und Sport, Lehrdiplom für Textiles Werken oder Lehrdiplom für Bildnerisches Gestalten: Klassen 12 – 15</p> <p>c) Kleinklassenlehrpersonen mit Primarlehrdiplom oder Bachelorabschluss für die Primarstufe: Klassen 12 – 15 plus Zulage</p> <p>d) Schulische Heilpädagoginnen und -pädagogen, Kleinklassenlehrpersonen sowie Sonderschullehrpersonen mit Lehrdiplom in Schulischer Heilpädagogik, Masterabschluss für Schulische Heilpädagogik, Kleinklassenlehrdiplom oder Sonderschullehrdiplom: Klassen 13 – 16 plus Zulage</p> <p>e) Logopädinnen und Logopäden sowie Psychomotoriktherapeutinnen und -therapeuten mit Diplom in Logopädie bzw. Psychomotoriktherapie oder Bachelor für Logopädie bzw. Psychomotoriktherapie: Klassen 13 – 16 plus Zulage</p>	<p>B. Primarstufe und Grund- oder Basisstufe</p> <p>a1) Lehrpersonen mit Kindergartenlehrdiplom für den Unterricht auf der Grund- oder Basisstufe: Klassen 12 - 15 (Unterrichtszeit der Primarstufe)</p>

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrates vom 1. April 2014; Vorlage Nr. 2377.2 (Laufnummer 14650)
<p>C. Sekundarstufe I</p> <p>a) Lehrpersonen mit Sekundarlehrdiplom phil. I oder phil. II, Masterabschluss für die Sekundarstufe I, Diplom für die kooperative Oberstufe, Diplom für die Realschule, Diplom für die Werkschule, Diplom für Schulische Heilpädagogik, Masterabschluss für Schulische Heilpädagogik oder Sonderschullehrdiplom: Klassen 15 – 18</p> <p>b) Schulische Heilpädagoginnen und -pädagogen, Sonderschullehrpersonen sowie Lehrpersonen der Werkschule mit Lehrdiplom in Schulischer Heilpädagogik und Sekundarlehrdiplom, Masterabschluss für Schulische Heilpädagogik und Sekundarlehrdiplom, Sonderschullehrdiplom und Sekundarlehrdiplom oder Werkschullehrdiplom und Sekundarlehrdiplom: Klassen 15 – 18 plus Zulage</p> <p>c) Fachlehrpersonen mit einem Diplom für eines oder mehrere der nachstehenden Fächer aber ohne Sekundarlehrdiplom phil. I oder II oder ohne Masterabschluss einer Pädagogischen Hochschule: Turnen, Werken, Bildnerisches Gestalten, Musik, Textiles Werken, Hauswirtschaft, Sprachen, Informatik, Maschinenschreiben: Klassen 14 – 17</p> <p>D. Schulleitungsfunktionen</p> <p>a) Schulleiterinnen und -leiter: Klassen 17 – 20</p> <p>b) Prorektorinnen und Prorektoren: Klassen 18 – 21</p> <p>c) Rektorinnen und Rektoren: Klassen 19 – 22</p> <p>³ ...</p> <p>⁴ Lehrpersonen ohne Lehrdiplom der entsprechenden Stufe sind wie folgt tiefer einzureihen:</p> <p>a) Lehrdiplom einer tieferen Schulstufe: eine Klasse tiefer</p> <p>b) ohne Lehrdiplom: drei Klassen tiefer</p>	

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrates vom 1. April 2014; Vorlage Nr. 2377.2 (Laufnummer 14650)
<p>c) Lehrdiplom einer höheren Schulstufe: gemäss Abs. 2</p> <p>⁵ Bei der Besoldungseinreihung sind Ausbildung, Berufserfahrung und die ausserberufliche Erfahrung, soweit diese für die Arbeit von Nutzen sind, sowie Fähigkeit und Eignung zu berücksichtigen. Die Dauer gleichwertiger Tätigkeit innerhalb oder ausserhalb des Staatsdienstes kann angemessen angerechnet werden.</p> <p>⁶ Jede Gehaltsklasse besteht aus zehn Gehaltsstufen. Die erste Stufe entspricht dem Minimum der Gehaltsklasse. Die weiteren Stufen erhöhen sich jeweils um den neunten Teil der Differenz zwischen dem Klassenmaximum und dem Klassenminimum. Die zehnte Stufe entspricht dem Maximum der Gehaltsklasse.</p> <p>⁷ Der Aufstieg innerhalb der Gehaltsklasse erfolgt in einjährigen Stufen. Der Stufenanstieg erfolgt jeweils auf Beginn eines Kalenderjahres. Bei ungenügender Leistung, Fähigkeit oder Eignung kann der Stufenaufstieg jederzeit hinausgeschoben oder verweigert werden. Vor dieser Massnahme ist das rechtliche Gehör zu gewähren. Die Massnahme ist zu begründen.</p> <p>⁸ Bei unbezahltem Urlaub, Krankheit oder Unfall von mehr als einem halben Jahr wird der nächste Stufenaufstieg entsprechend hinausgeschoben.</p> <p>⁹ Bei guter Leistung, Fähigkeit und Eignung erfolgt der Aufstieg in die höhere Gehaltsklasse zu Beginn jenes Kalenderjahres, in welchem das 3., 12. und 24. Dienstjahr erfüllt wird. Beim Klassenaufstieg nach dem 3. und 12. Dienstjahr wird die Zahl der angerechneten Stufen um eine reduziert. Mitglieder der Schulleitung werden bezüglich der Schulleitungsfunktion nach den Bestimmungen des kantonalen Personalgesetzes befördert. Bei ungenügender Leistung, Fähigkeit oder Eignung kann der Klassenaufstieg hinausgeschoben oder verweigert werden. Vor dieser Massnahme ist das rechtliche Gehör zu gewähren. Die Massnahme ist zu begründen.</p>	
<p>§ 6^{ter}</p> <p>¹ Für die Erfüllung ihres beruflichen Auftrages wird die Lehrperson nach Massgabe der Unterrichtszeit besoldet.</p>	

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrates vom 1. April 2014; Vorlage Nr. 2377.2 (Laufnummer 14650)
<p>² Der ungekürzte Anspruch auf das gesetzliche Gehalt besteht bei folgender Unterrichtszeit:</p> <p>a) Für Kindergartenlehrpersonen: 20 1/2 Stunden</p> <p>b) Für Primarlehr- und Sonderschullehrpersonen sowie Logopädinnen und Logopäden: 22 1/2 Stunden</p> <p>c) Für Lehrpersonen für Textiles Werken und Hauswirtschaft: 21 3/4 Stunden</p> <p>d) Für Lehrpersonen der Sekundarstufe I: 21 3/4 Stunden</p> <p>³ Als Unterrichtszeit gilt auch die individuelle Förderung der Schüler sowie im Kindergarten und in den ersten vier Primarklassen der Unterricht mit Halbklassen. Die entsprechende Unterrichtszeit ist im Stundenplan einzutragen. 45 Minuten pro Schulwoche und Klasse können auf der Primar- und Sekundarstufe I für die Aufgabe der Klassenlehrperson und in der 6. Primarklasse für Arbeiten im Zusammenhang mit dem Übertrittsverfahren angerechnet werden.</p> <p>⁴ Für Arbeiten, die sich aus der integrativen Sonderschulung eines oder mehrerer Kinder in einer Klasse ergeben, kann die Klassenlehrperson auf der Vorschul-, Primar- und Sekundarstufe I 45 Minuten pro Schulwoche als Unterrichtszeit anrechnen.</p> <p>⁵ Die Direktion für Bildung und Kultur kann in Absprache mit den gemeindlichen Schulbehörden Lehrpersonen für die Übernahme von Aufgaben im Auftrag und auf Kosten des Kantons vom Unterricht entlasten. Für eine Freistellung vom Unterricht von 45 Minuten während eines Schuljahres sind 50 Jahresarbeitsstunden zu leisten.</p>	<p>^{2a} Für die Lehrpersonen der Grund- oder Basisstufe gilt die Unterrichtszeit der Lehrpersonen auf der Primarstufe.</p>
§ 17	

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrates vom 1. April 2014; Vorlage Nr. 2377.2 (Laufnummer 14650)
<p>¹ Es werden folgende jährliche Zulagen zum Jahresgehalt gemäss § 6 Abs. 2 ausgerichtet an:</p> <p>a) Kleinklassen- und Sonderschullehrpersonen sowie Logopädinnen und Logopäden: Fr. 3 417.–</p> <p>b) Lehrpersonen, welche in einer drei- oder mehrklassigen Schule unterrichten: Fr. 2 605.–</p>	<p>b) Lehrpersonen, welche in einer drei- oder mehrklassigen Abteilung auf einer Schulstufe unterrichten, mit Ausnahme der Lehrpersonen der Grund- oder Basisstufe: Fr. 2 605.–</p>
	<p>2. Gesetz über die kantonalen Schulen vom 27. September 1990¹⁾ (Stand 1. Oktober 2013) wird wie folgt geändert:</p>
<p>§ 6 Unterrichtszeit</p> <p>¹ Der Samstag und für die Schüler der ersten zwei Jahreskurse des Gymnasiums der Mittwochnachmittag sind schulfrei; die Direktion für Bildung und Kultur kann in besonderen Fällen Ausnahmen bewilligen.</p> <p>² Die Direktion für Bildung und Kultur ist berechtigt, für besondere Veranstaltungen, Feiertage und schulinterne Weiterbildungsveranstaltungen maximal acht schul- oder unterrichtsfreie Halbtage anzuordnen.</p>	<p>¹ Der Samstag und für die Schüler der ersten zwei Jahreskurse des 6-jährigen Gymnasiums der Mittwochnachmittag sind schulfrei; die Direktion für Bildung und Kultur kann in besonderen Fällen Ausnahmen bewilligen.</p>
<p>§ 18 Organisation</p> <p>¹ Das 6-jährige Gymnasium schliesst an die 6. Primarklasse an.</p> <p>² Der Übertritt von der Sekundarschule ans 6-jährige Gymnasium wird durch einen Übergangskurs ermöglicht.</p> <p>³ Das 4-jährige Gymnasium schliesst an die 2. Klasse der Sekundarschule an. Der Eintritt aus der 3. Sekundarklasse ist möglich.</p>	<p>² <i>Aufgehoben.</i></p>
<p>§ 20 Aufgabe²⁾</p>	

¹⁾ BGS [414.11](#)

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrates vom 1. April 2014; Vorlage Nr. 2377.2 (Laufnummer 14650)
<p>¹ Die Wirtschaftsmittelschule vermittelt Kenntnisse des kaufmännischen Berufs und eine breite Allgemeinbildung.</p> <p>² Sie befähigt die Schüler, in Unternehmungen oder in der Verwaltung eine qualifizierte kaufmännische Tätigkeit auszuüben.</p> <p>³ Sie schafft zudem die schulischen Grundlagen für den prüfungsfreien Eintritt in eine höhere Wirtschafts- und Verwaltungsschule bzw. Fachhochschule.</p>	<p>³ Sie schafft zudem die schulischen Grundlagen für den prüfungsfreien Eintritt in eine an die Wirtschaftsmittelschule anschliessende Schule.</p>
<p>§ 21 Organisation</p> <p>¹ Die Wirtschaftsmittelschule schliesst an die dritte Sekundarklasse an und dauert drei oder vier Jahre.</p> <p>² Sie schliesst nach der dreijährigen Ausbildung mit dem eidgenössischen Fähigkeitsausweis gemäss Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT) oder nach der vierjährigen Ausbildung mit der kaufmännischen Berufsmaturität ab.</p> <p>³ ...</p>	<p>² Sie schliesst mit eidgenössisch anerkannten Diplomen ab.</p>
	<p>III.</p>
	<p><i>Keine Fremdaufhebungen.</i></p>
	<p>IV.</p>
	<p>Diese Änderungen unterliegen dem fakultativen Referendum gemäss § 34 der Kantonsverfassung. Sie treten nach unbenutzter Referendumsfrist am 1. August 2015 oder nach der Annahme durch das Volk am 1. August 2015 in Kraft.</p>
	<p>Zug, ...</p> <p>Kantonsrat des Kantons Zug</p> <p>Der Präsident</p>

²⁾ Nummerierung gemäss Änderung vom 27. Sept. 2001 (GS 27, 269).

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrates vom 1. April 2014; Vorlage Nr. 2377.2 (Laufnummer 14650)
	Die stv. Landschreiberin Publiziert im Amtsblatt vom ...